

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kr. Gifhorn.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 30.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg - als Höhere Naturschutzbehörde - folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt des Kreises Gifhorn in Gifhorn mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 15 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde(n):
..... Eh.m.e.n. und M.ö.r.s.e.
werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung als
„Landschaftsschutzgebiet Hohstedter Holz und Wilshop“
dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

2. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich

- a) für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung der Bauaufsicht bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Änderungen an Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für den Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Parkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder sonstiger Veränderungen der Bodengestalt, soweit es sich nicht um Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften handelt;
- c) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abraum und Anfällen aller Art;
- d) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten enthalten;
- e) für das Roden, das Abbrennen und das Beschädigen der vorhandenen Bäume, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere von Dorf- und Hofeichen, sowie das Austrocknen von Teichen und Tümpeln;
- f) für andere als im § 4 zugelassene Nutzungen.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 19 (in der Fassung des Gesetzes vom 1.12.1935) zu beseitigen.

4. Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen kann die Bedingung des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

§ 3

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- a) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuss störende Verhalten, insbesondere zu larmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- b) die Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pflanzenteile, z.B. Schmuckreisig, zu gewerblichen Zwecken, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern u.dgl. auf Grund behördlich ausgestellter Erlaubnisscheine;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder Nestern fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige oder blutsaugende Insekten.
- d) das Fahren mit Kraftwagen und Kraftträdern außerhalb der öffentlichen Wege.

§ 4

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer ~~Bekanntgabe im Bekanntmachungsblatt für den Kreis Gifhorn~~ in Kraft.

Gifhorn, den 2. Juni 1950

Der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde.

Landkreisrat Gifhorn

Landkreisrat

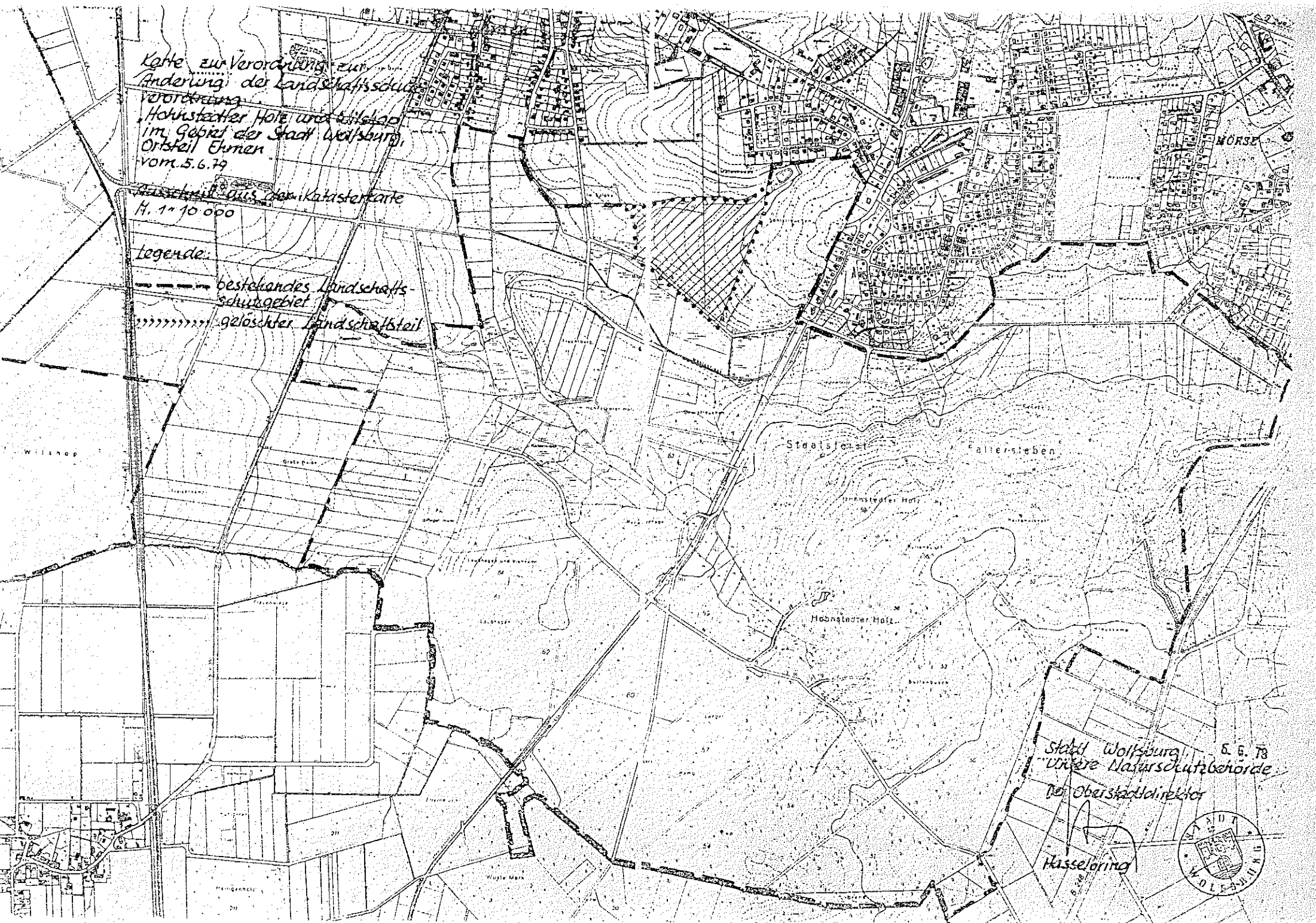
Kreisrat Gifhorn

Karte zur Vorbereitung zur
Anderung der Landschaftsschutz-
verordnung
Hornstädter Holz und Umgebung
im Gebiet der Stadt Wolfsburg,
Ortsteil Ermen
vom 5.6.79

Ausschnitt aus der Katasterkarte
H. 1:10 000

Legende:

- bestehendes Landschafts-
schutzgebiet
- ~~~~~ gelöschter Landschaftsteil



Stadt Wolfsburg, 5.6.79
Untere Naturschutzbehörde
Der Oberstadtdirektor



10/1
32/1
60
61
63
23

**Verordnung
zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung
„Hohnstedter Holz und Wilshop“ im Gebiet der
Stadt Wolfsburg, Ortsteil Ehmen**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie aufgrund des § 13 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb II S. 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Braunschweig vom 21. 05. 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 11/1979 S. 125) verordnet:

§ 1

Der im § 2 dieser Verordnung näher festgelegte Landschaftsteil wird auf der zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gifhorn vom 15. 06. 1950, veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Allerzeitung Nr. 141 in Gifhorn vom 21. 06. 1950, gehörenden Landschaftsschutzkarte gelöscht.

§ 2

(¹) Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles ist auf der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem gelöschten Gebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).

(²) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5000 wird bei der Stadt Wolfsburg — Ordnungsamt — als Untere Naturschutzbehörde, Robert-Koch-Platz 12, 3180 Wolfsburg I, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Übereinstimmende Karten befinden sich außerdem bei der Bezirksregierung Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

(³) Die Größe des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 470 ha.

Amtsblatt f. d. RegBez. Brg. Nr. 12 vom 15. 06. 79

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfsburg, den 05. 06. 79

Stadt Wolfsburg
als Untere Naturschutzbehörde

Rolf Nolting
Der Oberbürgermeister

Hasselbring
Der Oberstadtdirektor

(S)

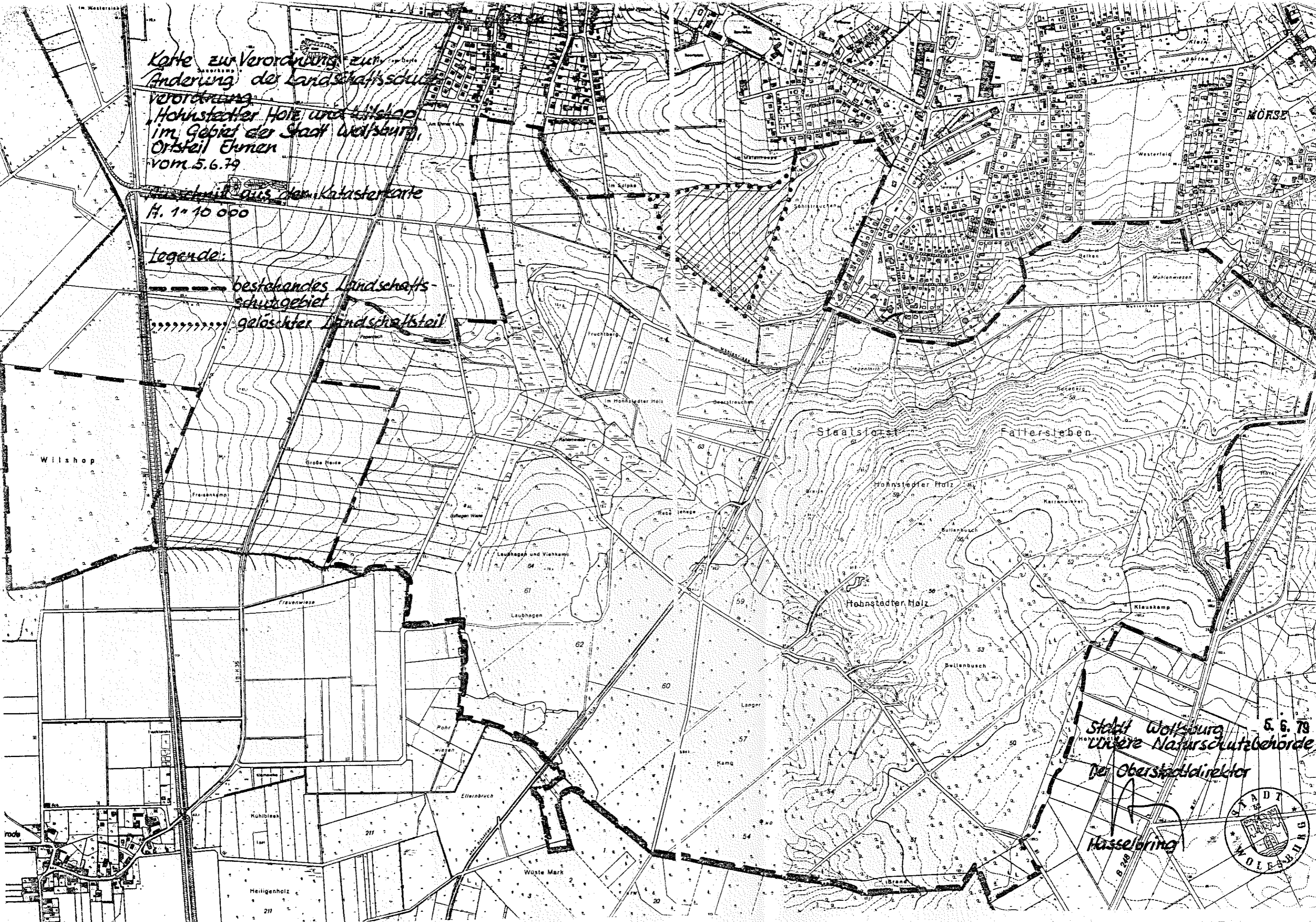
Siehe Karte auf Seite 196/197

Karte zur Verordnung zur
Aenderung der Landschaftsschutz-
verordnung
Hohnstädter Holz und Wilshop
im Gebiet der Stadt Wolfsburg,
Ortsteil Eymen
vom 5.6.79

entnommen aus der Katasterkarte
M. 1:10 000

Legende:

- bestehendes Landschafts-
schutzgebiet
- gelöschter Landschaftsteil



Stadt Wolfsburg 5.6.79
Untere Naturschutzbehörde
Der Oberstadtdirektor

Hasselbring
B. 249

